

Antrag auf Erteilung der Passagierberechtigung

mit aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen

Deutscher Aero Club e.V. Luftsportgeräte-Büro Hermann-Blenk-Str. 28 38108 Braunschweig

Bitte die <u>Original-Lizenz</u> und diesen Antrag (vollständig ausgefüllt und <u>bestätigt</u>) im Original einreichen.

	des Bewerbers (V	or- und r am	illeririarrie, F LZ	, Ort, Straise)	(arranore were	,cuu, cooc,		
Tel	_mobil			Geburtsdatum				
E-Mail		Lizenz-Nr.						
Mitglied im	DAeC (Verband /\		wenn effend					
	intrage ich die Pa keit der Angaben				ch gesteuei	rte UL (Dre	eiachs).	
		Da	ıtum, Unterschi	rift des Antrac	ıstellers			
achweis d	er 5 Überlandflüge		,		,	a): dayon r		
					stausstellun	g), uavoii i	mindestens	
Flüge übe	r mehr als 200 km Typ und Kennzeichen	mit Zwischer Startplatz			Startzeit	Lande- zeit	Strecke (km)	
Flüge übe	r mehr als 200 km	mit Zwischer Startplatz	nlandung mit Fl Zwischen-	uglehrer	•	Lande-	Strecke	
Flüge übe	r mehr als 200 km	mit Zwischer Startplatz	nlandung mit Fl Zwischen-	uglehrer	•	Lande-	Strecke	
Flüge übe	r mehr als 200 km	mit Zwischer Startplatz	nlandung mit Fl Zwischen-	uglehrer	•	Lande-	Strecke	
Flüge übe Datum ch habe als ie Seite 2 z ch bestätig	r mehr als 200 km	mit Zwischer Startplatz den 200 km I nmung der h 20 LuftPers	alandung mit Fl Zwischen- landeplatz Flüge begleitet.	zielplatz Zur Dokume	Startzeit ntation der petzungen m	Lande- zeit oraktischer	Strecke (km)	

Stand März 2023 Seite 1 von 3



Name des Bewerbers:

Prüfungsinhalte	bestand	bestanden		
Vorbereitung und Abflug	ja (+)	nein (-)		
Flugvorbereitung, Wetterbriefing, Dokumente vollzählig				
Einweisung des Passagiers				
Vorflugkontrolle, Checkliste				
Kontrolle vor dem Anlassen, Kontrolle vor dem Start, Checkliste				
sicherer Start, Steigflug, Klappenbedienung – Kompensation Windeinfluß				
Verfahren im Fluge	•	•		
Steigflug auf geplante Flughöhe, vorgeschriebene Platzrunde				
Kurs halten - Höhe halten nach Planung				
Sichere Navigation beim Streckenflug, Orientierung, Auffanglinien				
Vollkreise bis 45° Querneigung, Kurvenwechsel				
Langsamflug mit Lastwechsel bei unterschiedlichen Klappenstellungen				
Überziehen bis "stall" - Ausleiten				
Kontrolle der Instrumente, Luftraumbeobachtung in allen Abschnitten				
Sprechfunkverfahren in allen Abschnitten				
Notlandeübung ohne Aufsetzen				
Kursaufnahme zum Zielflugplatz, Einflug in die Platzrunde fremder Platz				
Ausflug aus der Platzrunde fremder Platz				
Rückflug zum Heimatplatz, Kurs halten - Höhe halten nach Planung				
Anflug und Landung	<u>.</u>			
Einflug in die Platzrunde				
Einteilung des Landeanfluges, Klappenbedienung, Trimmung				
Windbeurteilung, Maßnahmen bei Seitenwind				
Seitengleitflug (Slip)				
1. sichere Landung bahnmittig				
2. sichere Landung bahnmittig				
3. sichere Landung bahnmittig				
Abstellen des Triebwerkes, Sicherung Flugzeug, Checkliste				
Bemerkungen zur Flugdurchführung / bei nichtbestandenen Elementen		I		
ewertung:				
as Nichtbestehen von zwei Prüfungsteilen führt in der Regel zum Nichtbestehen der Prüfung; _i ründete Entscheidung. Bei Nichtbestehen von drei und mehr Prüfungsteilen ist die Prüfung ni				
rüfung bestanden 🗌 Prüfung nicht bestanden 🗌				
Ort, Datum Unterschrift des Prüfers / Fluglehrers	Stempel Prüfer ode	r Flugschul		
rt, Datam Ontersorinit des Francis / Fragienters	Stemper Franci Ode	i i lugacilul		

Die Prüfgebühr gemäß LuftKostV Gebührenverzeichnis III.13. beträgt 25 bis 75 € zzgl. MwSt.

Davon berechnet das LSG-B als Verwaltungskostenanteil 25 € zzgl. MwSt. wie folgt:

- immer dem Flugprüfer, wenn die Prüfung durch einen solchen erfolgte;
- oder der Flugschule, die mit Einzelgenehmigung ausbildet;
- oder dem Piloten, wenn er in einem Verein im Rahmen einer Verbandsflugschule ausgebildet wurde.

Stand März 2023 Seite 2 von 3



Hinweise:

Zur Mitnahme von Passagieren (ein lizensierter UL-Pilot ist ebenfalls ein Passagier) in doppelsitzigen Ultraleichtflugzeugen ist eine Berechtigung nach § 84a LuftPersV erforderlich.

Fachliche Voraussetzung

Zum Erlangen der Berechtigung ist der Nachweis von fünf Überlandflügen, davon mindestens zwei Überlandflüge mit Zwischenlandung über eine Gesamtstrecke von mindestens 200 Kilometer nach Erwerb der Lizenz in Begleitung eines Fluglehrers.

Entsprechend LuftPersV § 84a, Abs. 4 hat der Bewerber für eine Passagierberechtigung in einer praktischen Prüfung nachzuweisen, dass er nach seinem Wissen und praktischen Können die Anforderungen für Flüge mit Passagieren erfüllt. Der zweite Überlandflug von mindestens 200 km Strecke in Begleitung eines Fluglehrers kann als Prüfungsflug gewertet werden. Der mitfliegende Fluglehrer ist zur Abnahme der Prüfung berechtigt, wenn beide Überlandflüge in der Verantwortlichkeit einer DULV- oder DAeC-registrierten Ausbildungsstätte durchgeführt wurden. Die erfolgreich durchgeführte Prüfung muss auf dem Antragsformular zur Passagierberechtigung bescheinigt sein. Im Falle der Begleitung der Überlandflüge durch einen nicht an einer registrierten Flugschule tätigen Fluglehrer wird die Überprüfung nach Erfüllung aller Voraussetzungen durch einen Prüfungsrat vorgenommen.

Die Inhalte der Prüfung ergeben sich aus dem Protokoll einschließlich der Überlandflugplanung, Kleinorientierung, navigatorische Sicherheit, Orientierungs- und Auffanglinien sowie Beachten der Sicherheitsmindesthöhe und weiterer luftrechtlicher Bestimmungen.

§ 122 Abs. 1 bleibt unberührt:

Privatluftfahrzeugführer, Segelflugzeugführer, Luftschiffführer oder Luftsportgeräteführer dürfen ein Luftfahrzeug, in dem sich Fluggäste befinden, als verantwortlicher Luftfahrzeugführer nur führen, wenn innerhalb der vorhergehenden 90 Tage mindestens drei Starts und drei Landungen mit einem Luftfahrzeug derselben Klasse, desselben oder ähnlichen Musters, der Art des Luftsportgerätes ausgeführt wurden.

Definition der Überlandflüge

200 km Flüge mit Fluglehrer

- 1) Zwei Flüge mit Zwischenlandung über mind. 200 km Gesamtstrecke (Summe der geradlinigen Entfernung beider Teilstrecken) und Landung am Zielflugplatz.
- 2) Ein Flug zu einem mind. 100 km (geradlinig) entfernt liegenden Zielflugplatz, mit dortiger Landung und zurück zum Startplatz ist ein 200 km Flug.

Es sind also in beiden Fällen 4 bestätigte Landungen zu dokumentieren.

3 weitere Überlandflüge über jeweils 50 km

Hierunter verstehen sich jeweils Flüge zu einem mindestens 50 km entfernten Flugplatz mit dortiger Landung (gemessen wird die geradlinige Entfernung).

Stand März 2023 Seite 3 von 3